



**Allgemeinverfügung
Nr. D/BAM/ADR
Aktenzeichen 3.2/01 2020
Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von
UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR**

Hiermit gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als zuständige Behörde gemäß § 8 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258, 263), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die

Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR, Aktenzeichen 3.2/01 2020

Zulassung der Beförderung auf der Straße von medizinischen Abfällen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert sind, bekannt.

Sofern nicht nach dieser Allgemeinverfügung verfahren werden kann, ist eine Einzelzulassung durch die BAM erforderlich.



Allgemeinverfügung

Nr. D/BAM/ADR

Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR

Aktenzeichen 3.2/01 2020

1. Rechtsgrundlagen

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258, 263), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2019), Abschnitt 7.3.1 und 7.3.3 Beförderung in loser Schüttung nach VC 3.

2. Betroffene gefährliche Stoffe

Medizinischer Abfall, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist (zugeordnet zu UN 3291 KLINISCHER ABFALL UNSPEZIFIZIERT, N.A.G oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.)

3. Anforderungen an Fahrzeuge oder Container nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR

Folgende Anforderungen müssen die Schüttgut-Container für die Beförderung der unter Nummer 2 bezeichneten Stoffe erfüllen:

- Die Schüttgut-Container müssen der Definition in 1.2.1 ADR für geschlossene Schüttgut-Container entsprechen.
- Die unter 7.3.2.6.2 b) und e) bis i) des ADR aufgeführten Anforderungen sind zu erfüllen.
- Abfälle der UN-Nummer 3291 müssen innerhalb des geschlossenen Schüttgut-Containers in UN-bauartgeprüften und -zugelassenen Säcken aus Kunststoffolie (5H4) enthalten sein, die für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II geprüft und gemäß Unterabschnitt 6.1.3.1 gekennzeichnet sind. Jeder Kunststoffsock muss eine Schlagfestigkeit von mindestens 165 g und eine Reißfestigkeit von mindestens 480 g sowohl in Längs- als auch in Querrichtung des Kunststoffsocks haben. Diese Werte



müssen in Prüfungen für die Reiß- und Schlagfestigkeit gemäß ISO 7765-1:1988 «Kunststofffolien und -bahnen – Bestimmung der Schlagfestigkeit nach dem Fallhammerverfahren – Teil 1: Eingrenzungsverfahren» und ISO 6383-2:1983 «Kunststoffe – Folien und Bahnen – Bestimmung der Reißfestigkeit – Teil 2: Elmendorf-Verfahren» ermittelt werden.

- Die Nettomasse jedes Kunststoffsacks darf höchstens 30 kg betragen. Abweichend von den Festlegungen im Zulassungsschein dürfen die Säcke auch anderweitig wirksam verschlossen werden (z. B. Rödels, Kabelbinder).
- Einzelne Gegenstände mit einer Masse von mehr als 30 kg oder solche, die aufgrund ihrer Größe nicht in Säcken verpackt werden können und die keine Flüssigkeit enthalten, wie z. B. verschmutzte Matratzen, dürfen ohne Kunststoffsack befördert werden.

4. Zulassung

Nach Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) lässt hiermit die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gemäß der unter 3. aufgeführten Anforderungen an Fahrzeuge oder Container nach VC 3, die Beförderung von unter 2. genannten Stoffen zu.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Widerruf

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

5.2 Auflagen

Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei der Beförderung mitzuführen.



Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

Fachbereich 3.2 Gefahrguttanks und Unfallmechanik

Berlin, den 18.03.2020

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. F. Otremba
Fachbereichsleiter



Im Auftrag

Dr.-Ing. Stephan Günzel
Sachbearbeiter

Diese Allgemeinverfügung besteht aus 4 Seiten.